

u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V.

SATZUNG

(2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	2
II. Mitgliedschaftsfragen, Beiträge.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge.....	4
III. Vereinsorgane, Rechnungsprüfende.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Präsidium.....	6
§ 10 Rechnungsprüfende.....	6
IV. Organisation.....	7
§ 11 Geschäftsstelle.....	7
§ 12 Abteilungen, Versorgungswerke.....	7
V. Schlussbestimmungen.....	7
§ 13 Auflösung des Vereins.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung betrieblicher Sozialpolitik, insbesondere im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich auf den Gebieten Alterssicherung und sonstige Vorsorge. Dazu gehört die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem sozialen Wohl der Beschäftigten in Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Dienstleistungsbereich dienen. u.di erbringt Rechtsdienstleistungen der Rentenberatung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Rechtsdienstleistungsgesetz: Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung.
- (2) Der Verein hat im Wesentlichen Informations- und Unterstützungsfunktionen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 1. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Pflege von Konzepten zur betrieblichen Sozialpolitik, insbesondere zur Alterssicherung. Dies beinhaltet die betriebliche Altersversorgung (bAV) und sonstige

Vorsorge, sowie die Unterstützung bei der praktischen Umsetzung.

2. Unterstützung bei der Gestaltung, Weiterentwicklung und Pflege von Einrichtungen der betrieblichen Sozialpolitik, z.B. von Versorgungswerken.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben arbeitet der Verein mit Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen sowie Betriebsparteien, Tarifvertragsparteien und Serviceeinrichtungen zusammen; ferner mit diesbezüglichen sozialpolitischen Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere
 1. Information zu Tendenzen und Entwicklungen auf den Gebieten Alterssicherung und sonstige Vorsorge durch Veröffentlichungen und Teilnahme an Gesprächsrunden, Tagungen und Veranstaltungen,
 2. Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben und ihrer Wahrnehmung kann der Verein Abteilungen und Versorgungswerke einrichten.
- (6) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Zur Förderung oder Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein geeignete Mitgliedschaften und Kooperationen begründen.

II. Mitgliedschaftsfragen, Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; die korrespondierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich tätig sind oder auf dem Gebiet der betrieblichen Sozialpolitik – insbesondere der Alterssicherung – über besondere Kompetenzen verfügen. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, deren Tätigkeit geeignet ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht.
 3. Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die insbesondere im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich tätig sind und die ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen wollen, ohne an der Vereinstätigkeit mitzuwirken. Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags oder Erbringung sonstiger Leistungen. Korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Präsidium zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen und abschließend.

Das Präsidium teilt den Antragstellenden die Entscheidung ohne eine Verpflichtung zur Begründung schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie auch durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das betreffende Mitglied vereinschädigend verhält, insbesondere gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen hat oder sich mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags bereits seit mindestens einem Jahr im Verzug befindet. Vor Beschlussfassung des Präsidiums ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 1. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.
 2. Der Vorstand soll binnen sechs Monaten über den Einspruch entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des vom Präsidium ausgeschlossenen Mitglieds.

Für fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle fördernden Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Struktur, Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

III. Vereinsorgane, Rechnungsprüfende

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt;

3. Wahl von zwei Rechnungsprüfenden und Abberufung der Rechnungsprüfenden;
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Anhang des Jahresabschlusses und des Jahresberichts der Rechnungsprüfenden;
 5. Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsprüfenden für den Zeitraum des Jahresberichts nach Nr. 4;
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragen.
 - (4) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen.
 - (5) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, alternativ im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ Telefonkonferenz/ anderen Medien durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung (Präsenz/ digital/ hybrid) entscheidet der Vorstand.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Berechnung des Stimmenverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Wahlen sind als offene Abstimmung durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe durchzuführen. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, sofern dies beantragt wird.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen

und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins;

2. Festlegung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses;

3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

4. Erstellung des Jahresberichts;

5. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit dafür nicht das Präsidium zuständig ist;

6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand

aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine/n Nachfolger/in.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall seiner Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied des Vorstandes in Textform zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Präsidium

- (1) Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium. Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 4. Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen, Aufstellung der Tagesordnung;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

6. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.

- (4) Das Präsidium muss die Zustimmung des Vorstandes für alle Geschäfte einholen,
 1. die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen,
 2. die Verbindlichkeiten für den Verein begründen, die im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen sowie
 3. zur Aufnahme von Darlehen für den Verein oder die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.

(5) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Präsidiums hauptamtlich für den Verein tätig sein. Der Vertrag ist in diesem Fall jeweils von den anderen beiden Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

(6) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Kann Einvernehmlichkeit nicht hergestellt werden, dann trifft das Präsidium seine Entscheidung mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

(7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechnungsprüfende

Zwei Rechnungsprüfende sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen.

1. Sie haben die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Zur Prüfung sind ihnen sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen,

Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung stellen.

2. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
3. Die Rechnungsprüfenden berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. Organisation

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten hauptamtliche Beschäftigte einstellen. Die Verträge mit hauptamtlichen Beschäftigten werden vom Präsidium entsprechend den Vorgaben des Vorstands geschlossen.

§ 12 Abteilungen, Versorgungswerke

- (1) Über die Einrichtung von Abteilungen und Versorgungswerken des Vereins (§2 Abs. 5) entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand. Der Vorstand kann dafür jeweils geeignete Gremien bilden; deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (2) Das Nähere regelt der Vorstand in Richtlinien.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird mit Zustimmung des Finanzamts der „Bundesstiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ oder falls diese dann nicht mehr besteht, einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit vergleichbarer Zweckbestimmung für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (§§ 52, 53 Abgabenordnung) zugeführt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Januar 2002 beschlossen, diese Fassung von der Mitgliederversammlung am 30. November 2022. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.